



Merkblatt „Digitalisierungskredit“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für Vorhaben der Stufe 1 ohne und mit Haftungsfreistellung (DI1)
- für Vorhaben der Stufe 2 ohne und mit Haftungsfreistellung (DI2 bzw. DI4)
- für Vorhaben der Stufe 3 ohne und mit Haftungsfreistellung (DI3 bzw. DI5)
- für Vorhaben der Stufen 2 oder 3 zu beihilfefreien Konditionen (DI6)

Der Digitalisierungskredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit Digitalisierung der KfW refinanziert.

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Digitalisierungskredite der Förderstufen 2 und 3 (DI4 und DI5) wird von der Europäischen Union im Rahmen des InvestEU Fonds unterstützt.

Als Ergänzung zum Digitalisierungskredit wird in den Förderstufen 2 und 3 ein ERP-Förderzuschuss von der KfW angeboten.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, soweit deren Jahresumsatz (Gruppenumsatz) 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹. Abweichend hiervon sind in Förderstufe 1 sowie bei Haftungsfreistellungen lediglich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) antragsberechtigt. Die Förderung zielt darauf ab, die Digitalisierung der Unternehmen zu beschleunigen.

Nicht förderfähig sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen, wenn 50 % oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Antragsteller, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind,
- Unternehmen des Profisports,
- Treuhandkonstruktionen,
- sofern das Darlehen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ausgereicht wird: Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- sofern das Darlehen nach der De-Minimis-Verordnung oder ein beihilfefreier DI6 ausgereicht wird: Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden für Digitalisierungsvorhaben ausgereicht. Finanziert werden Investitionen und vorhabenbezogener Betriebsmittelbedarf.

Nicht förderfähig sind:

- Umschuldungen
- Nachfinanzierungen bereits begonnener bzw. abgeschlossener Vorhaben,
- Stille Beteiligungen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteileund die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- Reine Finanzinvestitionen oder Finanzanlagen.

Zu beachten sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programm-kredite und Bürgschaften“ sowie die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (jeweils aktuellste Version abrufbar im Downloadbereich unter www.lfa.de), die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren.

3 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird in drei Stufen, wobei die zinsliche Attraktivität von Stufe 1 bis Stufe 3 zunimmt. Das bedeutet: Je anspruchsvoller das Vorhaben ist, desto günstiger ist die Finanzierung. Die Zuordnung zu den Stufen ist nur von der Art des Digitalisierungsvorhabens abhängig, nicht von der aktuellen Digitalisierungsreife des Antragstellers.

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an denen der An-

tragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

Je Vorhaben muss ein Antrag gestellt werden. Pro Vorhaben wird ein Zeitraum von maximal 24 Monaten ab Vorhabensbeginn finanziert.

3.1 Stufe 1: Basisdigitalisierung

Möglich ist je Vorhaben die Förderung einer oder mehrerer der nachfolgend genannten Maßnahmen in mindestens einer der drei Unterstufen Hard- und Software, Einrichtung oder Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze oder Migration auf Cloudtechnologie.

Gefördert werden für KMU (siehe Tz. 1 Kreditnehmerkreis) der Erwerb und die Implementierung einer leistungsstarken und modernen IT-Infrastruktur (Software, Hardware, Netzwerke) inklusive Service- und Lizenzgebühren. Ziel der Vorhaben ist es, die Grundlagen für weitere Digitalisierung zu legen oder bestehende Strukturen auf den aktuellen Mindeststand der Technik zu bringen durch

- a) Anschaffung notwendiger Hard- und Softwarelösungen für alle Wertschöpfungsbereiche, bspw. Ausstattung der Mitarbeiter in Kernbereichen (z.B. Produktion, Dienstleistungserbringung) oder unterstützenden Bereichen (z.B. Marketing, Buchhaltung).
 - i. Standardsoftware, Beispiele:
 - übliche Betriebssysteme, inkl. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationserstellung, Kollaborationstools und E-Mail
 - Updates von Software ohne grundlegende neue Funktionen
 - Standardsicherheitssoftware wie Virens Scanner, lokale Firewalls oder Authentifizierungssoftware.
 - ii. Ersatz- oder Routineinvestitionen, neue oder zusätzliche Computer und mobile Endgeräte für Mitarbeiter.
- b) Einrichtung oder Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze.
- c) Migration auf Cloudtechnologie.

Förderfähig sind nur KMU, die zuvor den Digitalisierungs-Check durchgeführt haben. Der Digitalisierungs-Check unterstützt Unternehmen dabei, ihren aktuellen Digitalisierungsstand zu ermitteln. Auf dieser Basis erhalten Unternehmen Vorschläge, wie sie die Digitalisierung weiter vorantreiben können, sowie Beispiele von anderen Unternehmen aus ihrer Branche, die bereits erfolgreich digitalisiert haben. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/digitalisierungs-check.

3.2 Stufe 2: LevelUp-Digitalisierung

Förderfähig sind alle unter Kreditnehmerkreis (siehe Tz. 1) genannten Unternehmen und Freiberufler.

Möglich ist je Vorhaben die Förderung einer oder mehrerer der nachfolgend genannten Maßnahmen in mindestens einer der drei Unterstufen Digitale Transformation, IT-Sicherheit oder Mitarbeiterweiterbildung und Wissenstransfer im Unternehmen.

- a) Digitale Transformation:

Digitale Transformation im Sinne dieses Förderprogramms bedeutet die systematische Erfassung und Verwendung von Daten für Unternehmenszwecke. Voraussetzung ist, dass im Rahmen des Vorhabens digitale Systeme miteinander vernetzt werden. Eine Vernetzung kann sowohl innerhalb eines Funktionsbereichs als auch zwischen Funktionsbereichen eines Unternehmens oder mit Externen erfolgen. Mögliche Maßnahmen erstrecken sich von Enterprise Resource Planning (ERP)-Systemen über Apps und Social-Media-Konzepten bis hin zu Industrie 4.0. Die folgende Liste der Beispiele ist nicht abschließend.

- i. Erfassungen von Unternehmensdaten, um Prozesse oder das Angebot zu optimieren, beispielsweise:
 - Kunden-, Lieferanten-, oder Qualitätsmanagementdaten (bspw. Customer Relationship Management (CRM)-Systeme, Supply-Chain-Managementsysteme, Software zur Sicherstellung der Produktqualität)
 - Finanz- und Verwaltungsdaten (bspw. ERP-Systeme)
 - Produktions-, Logistikdaten (bspw. Manufacturing Execution System (MES))
 - sonstiger mit dem Betrieb zusammenhängender Daten
- ii. Digitale Vernetzung im Unternehmen: Prozessdigitalisierung inklusive digital vernetzter Produktionssysteme, beispielsweise
 - Medienbruchfreie (Produktions-)Systeme,
 - Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
 - Sensoren und Software (Apps) zur digitalen Prozesssteuerung
 - Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
 - Produktbegleitende Software (Apps)
 - Maintenance-Systeme zur Optimierung der Wartungsprozesse mit digitaler Unterstützung
 - Cyberphysische Systeme, Internet of Things und vergleichbare Techniken
 - Digitale Kundenschnittstellen an das MES
 - Vollumfängliche Vernetzung der ERP- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“
- iii. Digitale Schnittstellen, beispielsweise:
 - Digitale Workflows mit externen Geschäftspartnern
 - Supply Chain Automatisierung
 - Digitale Vertriebskanäle
 - Angebot auf digitalen Plattformen
 - Grundlegende Neugestaltung einer Unternehmenswebseite oder App mit neuen Funktionalitäten, z.B. interaktive Anwendungen für Kunden
 - Implementierung eines Social-Media-Kommunikationskonzepts
- iv. Portfolioausweitung / Angebotserweiterung mit Hilfe von Digitalisierung:
 - Aufbau für das Unternehmen neuer, digitaler Geschäftsmodelle (bspw. Entwicklung und Betreiben einer digitalen Plattform)
 - Individualisierung des Angebots durch Digitalisierung (bspw. Additive Fertigungsverfahren, 3D-Druck)
 - Erschließung neuer Geschäftsfelder, deren Mehrwert nur durch Digitalisierung ermöglicht wird
- v. Digitalisierungsstrategien
 - Erarbeitung und Umsetzung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
 - Erstellung eines digitalen Abbilds
- b) IT- Sicherheit: Hauptziel der Maßnahmen ist es, die Sicherheit in der IT zu erhöhen oder zu standardisieren:
 - Einführung und/oder Anwendung von Standards, Normen und Leitlinien (bspw. ISO-Normen wie 27001, Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, Open Worldwide Application Security Project (OWASP))
 - Implementierung eines umfassenden IT- und/oder Datensicherheitskonzepts, um sensible

Daten zu schützen oder zur Absicherung gegen existenzbedrohende Angriffe

c) Mitarbeiterweiterbildung und Wissenstransfer im Unternehmen:

- Mitarbeiter im Hinblick auf Digitalisierung gemäß der Stufe 2a oder 2b gezielt weiterbilden, Kosten für Weiterbildungen inklusive der Personalkosten der teilnehmenden Mitarbeiter
- Erwerb und Implementierung digitaler Schulungssysteme
- Wissens- und Technologietransfer: Informationen und Know-how allen Mitarbeitenden digital zur Verfügung stellen

3.3 Stufe 3: HighEnd-Digitalisierung

Förderfähig sind alle unter Kreditnehmerkreis (siehe Tz. 1) genannten Unternehmen und Freiberufler.

Die Förderung eines Vorhabens ist nur in einer der zwei Unterstufen Große LevelUp-Digitalisierung oder Einsatz von Zukunftstechnologien möglich. Der Unterstufe Einsatz von Zukunftstechnologien können eine oder mehrere der dort genannten Maßnahmen zugeordnet werden:

- a) Große LevelUp-Digitalisierung: Jedes unter Stufe 2 genannte LevelUp Vorhaben qualifiziert sich für eine HighEnd-Digitalisierung, wenn es ausreichend groß ist. Dies ist erfüllt, wenn der Darlehensbetrag 3,00 % des letzten Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe übersteigt.
- b) Einsatz von Zukunftstechnologien:
 - Einsatz von Big Data Anwendungen: Verarbeitung und Analyse von großen und komplexen Datenmengen, die unstrukturierte oder halbstrukturierte Daten umfassen, zur Analyse und Prognose für das Unternehmen relevanter Sachverhalte
 - Künstliche Intelligenz (KI): Hauptziel des Vorhabens ist die Integration von KI in einzelne oder mehrere Wertschöpfungsbereiche im Unternehmen. Voraussetzung ist, dass die KI unternehmensinterne Daten nutzt. Die Nutzung von Standardsoftware mit integrierten KI-Tools gilt nicht als Einsatz von Zukunftstechnologien im Sinne der Förderung.
 - Mitarbeiter im Hinblick auf die oben genannten Zukunftstechnologien gezielt weiterbilden, Kosten für Weiterbildungen inklusive der Personalkosten der teilnehmenden Mitarbeiter.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 3 Jahre,) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die

Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

In der Programmvariante DI1 wird für nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. In den anderen Programmvarianten berechnet die LfA keine Bereitstellungsprovision. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen. Darlehen für Vorhaben der Förderstufen 2 und 3, dürfen erst nach Ablauf von 3 Jahren nach Darlehenszusage außerplanmäßig getilgt werden.

4.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich für Vorhaben der Förderstufe 1 auf 7,5 Mio. EUR je Vorhaben und für Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 auf 15 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Aufwendungen.

4.3 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung wird bei Darlehen der Förderstufe 1 ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt 1 % des zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA geltenden Zusagebetrags.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Für die Einreichung des Verwendungsnachweises gelten die Regelungen gem. Tz. 9. Der Tilgungszuschuss wird auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftsbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

4.4 ERP-Förderzuschuss der KfW

Darlehen für Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 können ergänzend einen ERP-Förderzuschuss bei der KfW erhalten. Der Zuschussbetrag orientiert sich an der Höhe des ausgezahlten Darlehensbetrags. Der entsprechende Prozentsatz wird auf www.kfw.de/511-konditionen veröffentlicht. Die verbindliche Festsetzung erfolgt in der Zuschusszusage. Der Zuschusshöchstbetrag beträgt 200.000 EUR. Nähere Informationen siehe Merkblatt ERP-Förderkredit Digitalisierung unter www.kfw.de.

Der Antragsteller kann Darlehen und Zuschuss gemeinsam bei der Hausbank beantragen. Nach der Darlehenszusage der LfA (bzw. spätestens 3 Monate danach) übermittelt die Hausbank der KfW den vollständigen Zuschussantrag. Die KfW versendet nach erfolgreicher Antragsprüfung eine Zuschusszusage. Nach Vollauszahlung des Digitalisierungskredits kann der Förderzuschuss mit dem KfW-Auszahlungsantrag über die Hausbank bei der KfW abgerufen werden.

Der Förderzuschuss darf nur für das antragstellende Unternehmen in Deutschland eingesetzt werden.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die Richtlinien zur Durchführung des Innovationskredits in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen DI1 bis DI5 werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich von KMU getätigte Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können zudem alle auf den jeweiligen Stufen genannten Maßnahmen nach der De-minimis-Verordnung in der bei Zusage gültigen Fassung gefördert werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung ist die Finanzierung sowohl von Investitionen als auch Betriebsmitteln möglich.

Soweit keine beihilfebehaftete Förderung möglich oder gewünscht ist, können im DI6 auch alle auf den jeweiligen Stufen genannten Maßnahmen, mit Ausnahme von Stufe 1, beihilfefrei zu einem beihilfefreien Zinssatz gefördert werden. Die Höhe des Zinssatzes ist unabhängig von der Stufe des Vorhabens. Im DI6 ist die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen möglich.

Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung ausschließlich auf Basis der De-minimis-Verordnung oder beihilfefrei erfolgen.

Bei Förderungen nach der De-minimis-Verordnung oder beihilfefreien DI6 kann eine vereinfachte Ermittlung der Kosten vorgenommen werden. Als Alternative zu förderfähigen vorhabensbezogenen Investitionskosten beziehungsweise Betriebsmitteln können dann Kosten in Höhe von maximal 200 % der vorhabensbezogenen Personalkosten angesetzt werden.

Tilgungszuschüsse und Zuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet. Der Förderzuschuss der KfW kann nur gemäß De-minimis-Verordnung in Anspruch genommen werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen.“

5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.5 Investitionsort

Die Vorhaben müssen in wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

6 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) kann der Digitalisierungskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden. Bzgl. des beihilfefreien DI6 bestehen keine Beschränkungen.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Förderkredit Digitalisierung beantragt werden, ist der Digitalisierungskredit auf die jeweilige vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Förderkredits Digitalisierung anzurechnen.

Für Stromerzeugungsanlagen gilt: Sofern für diese Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird, darf die Anlage nur mit einem beihilfefreien Digitalisierungskredit (DI6) finanziert werden.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) bei kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen im Sinne der EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium), einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehöriger freier Berufe wie folgt möglich:

- Förderstufe 1 (DI1): 60%ige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis zu 5 Mio. EUR
- Förderstufen 2 und 3 (DI4 und DI5): 70%ige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis zu 7,5 Mio. EUR

Für Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen, ist eine Haftungsfreistellung generell nicht möglich. Zudem ist eine Haftungsfreistellung in der beihilfefreien Produktvariante des Digitalisierungskredits (DI6) ausgeschlossen.

Die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ wird in den Förderstufen 2 und 3 (DI4 und DI5) durch die InvestEU-Garantie des EIF ermöglicht. Zur Nutzung der Haftungsfreistellung sind zusätzlich die Merkblätter „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditinstitut“ bzw. „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditnehmer“ zu beachten und Vertragsbestandteil.

Die Summe der ausstehenden Kapitalbeträge an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen zuzüglich des beantragten Digitalisierungskredits darf pro Endkreditnehmer 15 Mio. EUR nicht überschreiten.

Antragsteller haben hierzu eine Selbsterklärung bezüglich mit InvestEU-Mitteln unterstützten ausstehenden Kapitalbeträgen vorzulegen (im Rahmen des Vordrucks 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds“).

Alternativ und bei Darlehen, für die keine Haftungsfreistellung möglich ist, kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

8 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Die zu fördernde Maßnahme ist mit dem Ausfüllen der gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „511 - ERP-Förderkredit Digitalisierung“ (abrufbar unter www.kfw.de/gbza) anzugeben. Die gBzA ist mit entsprechender Dateneingabe zu erzeugen, auszudrucken und über die Hausbank der LfA zu übermitteln.

Bei Vorhaben der Förderstufe 1 erfolgt über die gBzA zudem die Selbstbestätigung des Antragstellers über den erfolgten Digitalisierungs-Check der KfW (vgl. Tz. 3.1).

Die Darlehen werden grundsätzlich auf Basis der AGVO vergeben, sofern keine beihilferechtlichen Einschränkungen bestehen. Ist eine Ausreichung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewünscht bzw. erforderlich (siehe Tz. 5.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen. Bei Beantragung eines DI4 oder DI5 ist zudem der Vordruck 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds“ erforderlich. Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und bei der LfA einzureichen.

Wird eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Zum Verfahren der Beantragung des ERP-Förderzuschusses vgl. Tz. 4.4 dieses Merkblatts.

9 Verwendungsnachweis

Die antrags- und programmgemäße Verwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung gegenüber der Hausbank mit dem Vordruck 561 nachzuweisen. Die Hausbank hat den vom Kreditnehmer und ihr selbst unterzeichneten Verwendungsnachweis unverzüglich bei der LfA einzureichen.

10 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikorechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditinstitut“ (nur für das Kreditinstitut bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditnehmer“ (nur für den Kreditnehmer bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung HaftungPlus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)